

## Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung soll Menschen ab 65 Jahren und voll Erwerbsgeminderte davor bewahren, in eine finanzielle Notlage zu geraten.

Liegt die monatliche Rente unter 700,- €, schreibt die Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung oder Bundesknappschaft etc.) die Rentenbezieher automatisch an und übersendet das Antragsformular für die Grundsicherung. Das bedeutet aber nicht, dass jeder, der weniger als den genannten Betrag erhält, Anspruch auf Grundsicherung hat. Genauso gut kann ein Grundsicherungsanspruch bestehen, wenn die Rente etwas höher ist als 700,- €. Es wird in jedem Einzelfall individuell geprüft, ob das Einkommen für den Lebensunterhalt ausreicht. Dabei wird das Vermögen, aber auch das Einkommen von Ehegatten und Lebenspartnern und die Miethöhe berücksichtigt.

### Anspruchsberechtigte Personen

- Hilfebedürftige Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben
  - und das 65. Lebensjahr vollendet haben
  - oder aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren (Feststellung durch den Rentenversicherungsträger).

### Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Grundsicherung besteht, wenn das **Einkommen** der Antragsteller/-innen und ihrer nicht getrennt lebenden Ehegatten oder der Lebenspartner unter dem vom Sozialhilfeträger festgelegten **Bedarf** liegt (s. Bedarfsberechnung). Außerdem darf die **Vermögensfreigrenze** nicht überschritten werden.

Zum **Einkommen** zählen: Neben der Rente bezogene Erwerbseinkommen, Zusatzrenten, Pensionen, Unterhalt des getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, Mieteinkünfte, Zinsen und Einkünfte aus Kapitalvermögen. Zahlen Kinder bereits Unterhalt für ihre Eltern, so zählt dies als Einkommen.

Nicht zum Einkommen zählen die Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (frühere Kriegsofopferfürsorge) und nach dem Opferentschädigungsgesetz. Ebenso ist das Pflegegeld (als Geldleistung der Pflegeversicherung) kein Einkommen.

### **Bedarfsberechnung**

Der Bedarf setzt sich wie folgt zusammen:

1. die für die Antragsteller maßgeblichen Regelsätze
  - Alleinstehende 374,00 €
  - Ehepaare oder Paare in eheähnlicher Gemeinschaft 674,00 €
2. die tatsächlichen Aufwendungen für Miete, Betriebskosten und Heizung (ohne Strom, da diese im Regelsatz enthalten sind)
3. die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, sofern diese nicht bereits von der Rente abgezogen werden
4. einen Mehrbedarf von 17 % des maßgeblichen Regelsatzes bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“. (entweder bei 374,00 € = 63,58 € oder bei Bedarfsgemeinschaft 337,00 € = 57,29 €)
5. Mehrbedarf z.B. für kostenaufwändige Ernährung bei bestimmten Krankheiten (Vorlage eines ärztlichen Attests)
6. Mehrbedarf für dezentrale Warmwasserversorgung. (Alleinstehende = 8,60 €, Ehepaare od. Paare in eheähnlicher Gemeinschaft = 15,50 €)

### **Vermögensfreigrenze**

Zum Vermögen zählen Bargeld, Sparguthaben, Wertpapiere, Rückkaufwerte von Lebensversicherungen Haus- und Grundvermögen, PKW usw. Das Vermögen des Antragstellers, sowie des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft darf bestimmte Freigrenzen nicht überschreiten:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| - Bei Alleinstehenden                                  | Bis 2600,- Euro |
| - bei Ehepaare bzw. Paare in eheähnlicher Gemeinschaft | Bis 3214,- Euro |
| - pro unterhaltsberechtigtem Kind                      | 256,- Euro      |

Wenn das Vermögen unterhalb der Freigrenze und das anzurechnende Einkommen unter dem Bedarf liegt, dann besteht ein Anspruch auf Grundsicherung in Höhe der Differenz zwischen Bedarf und tatsächlichem Einkommen.

### **Besonderheit bei der Grundsicherung**

Kinder werden nur dann zum Unterhalt herangezogen, wenn deren Gesamteinkommen 100.000 Euro jährlich überschreitet. Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Antragstellern sind die Unterhaltsansprüche zu prüfen.

### **Ergänzende Leistungen:**

Bezieher von Grundsicherungsleistungen haben die Möglichkeit einige weitere Leistungen in Anspruch zu nehmen:

Bei unabweisbaren notwendigem Bedarf, der nicht durch Ansparen gedeckt werden kann, wie **Ersatzbeschaffungen** (Kühlschrank, Waschmaschine etc.), ist es möglich, sich an das Sozialamt zu wenden. Dafür kann ein Darlehen gewährt werden, das allerdings monatlich mit bis zu 5 % vom Regelsatz (bei 374,00 € sind das 18,70 €) getilgt werden muss.

In Sonderfällen, z.B. bei Miet- oder Stromrückständen wird geprüft, ob eine Beihilfe oder ein Darlehen gewährt werden kann.

Für die **Erstausstattung der Wohnung** (z. B. nach Wohnungsbrand, bei Rückkehr aus einem Heim nach vorheriger Wohnungsauflösung) werden Pauschbeträge angesetzt. Der Begriff „Erstausstattung“ wird sehr eng ausgelegt.

Grundsicherungsberechtigte erhalten vom Sozialamt die Kundenkarte „Berlin Ticket S“ zur Vorlage bei der **BVG**. Die Monatsmarke kann dann zum ermäßigten Preis von 33,50 € erworben werden.

Bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ, Freimersdorfer Weg 6, 50829 Köln) kann die **Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr** beantragt werden. Antragsformulare erhalten Sie beim Bürgeramt und in der Seniorenberatung.

Unter Vorlage des Bescheides über die Rundfunkgebührenbefreiung kann bei der Telekom auf die Gesprächsgebühren ein Preiserlass von 6,94 € beantragt werden.

#### **Belastungsgrenze für die Zuzahlung bei der Krankenkasse:**

Regelfall	89,76 € jährlich (2% Regelung)
Chronisch kranke Menschen	44,88 € jährlich (1% Regelung)

#### **Antragstellung für Grundsicherungsleistungen**

Antragsformulare sind – sofern sie nicht bereits von der Rentenversicherung zugesandt wurden – beim Amt für Soziales und Wohnen oder im Bürgeramt oder der Seniorenberatung erhältlich.

Dem Antrag sind Unterlagen wie Rentenbescheid, Mietvertrag, entsprechende Quittungen beizulegen.

Der Antrag ist zu stellen an das

**Bezirksamt Neukölln,  
Abteilung Soziales, Wohnen und Umwelt  
Amt für Soziales und Wohnen  
Karl-Marx-Str. 83, 12040 Berlin  
Telefon: 90239 - 0**

(Öffnungszeiten: Mo, Di, Do von 8.00 – 12.00 Uhr)

Leistungen der Grundsicherung werden ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, gezahlt. Sie werden in der Regel für 12 Monate bewilligt.

Zusätzliche Informationen :

Broschüre „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ von der Deutschen Rentenversicherung Bund, Presse und Öffentlichkeitsarbeit, 10704 Berlin

Oder als pdf-Datei zum Herunterladen unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)



**Seniorenberatung Neukölln** - i.A. des Bezirksamtes Neukölln  
Werbellinstraße 42, 12053 Berlin (im Haus des älteren Bürgers)  
**Telefon: 030 – 68 97 70 0**  
email: [seniorenberatung@hvd-berlin.de](mailto:seniorenberatung@hvd-berlin.de)



© Seniorenberatung Neukölln, Stand: Januar 2012

Dieses Informationsblatt wurde im Rahmen des Geriatriisch-gerontopsychiatrischen Verbundes von den Verbundpartnern BA Neukölln Abt. Soziales, Wohnen und Umwelt, Amt für Soziales und Wohnen, Fachbereich 2 und der Seniorenberatung Neukölln erstellt.